

I 63-303.61 -76-136/2

Berichtigung vom 12. Okt. 1978

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NfL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NfL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

76-136/2 MBB

Datum der Ausgabe:

5. Oktober 1978

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3025.

BO 105.

Alle Baureihen und Werknummern.

Betrifft:

Getriebeböcke.

Anlaß/Grund:

Anderung der Lebensdauer.

Maßnahmen:

1. Die bisher auf 4800 h begrenzte Lebensdauer der Getriebeböcke P/N 105-10161 und P/N 105-10162 wird zunächst auf 6800 h erhöht.
2. Diese Festlegung ist in das BO 105-Wartungshandbuch, Kapitel 11, Lufttüchtigkeitsgrenzen, einzuarbeiten. Spätere Revisionen des Wartungshandbuches durch MBB bleiben hiervon unberührt.

Bemerkungen:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt die LTA 76-136 MBB vom 13. April 1976.